



## Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer zur PromO 2011

### Vor Beginn der Promotion:

1. Die Promotionsstudierenden sollen unmittelbar vor Beginn der Promotion die Zulassung beantragen.
2. Es muss eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden\*.
3. Es gibt eine/-n Erstbetreuer/-in und eine/-n Zweitbetreuer/-in. Der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin ist die/der Themensteller/-in und üblicherweise der erste Gutachter bzw. die erste Gutachterin.
4. Der/die Zweitbetreuer/-in soll als Mentor/-in zur Verfügung stehen. Er/sie muss an der RUB Hochschullehrender sein. Sie/er muss NICHT der/die Zweitgutachter/-in sein.
5. Nachwuchsgruppenleitern kann das Promotionsrecht auf Antrag gewährt werden.
6. Die überdurchschnittliche Qualifikation der Doktorandin/des Doktoranden muss nachgewiesen werden, z. B. durch ein Auswahlgespräch (Bestätigung siehe Betreuungsvereinbarung).
7. Über die Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Abschlusses muss der/die Erstbetreuer/-in eine Empfehlung abgeben.\*
8. Funktionale Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch müssen bei Doktoranden/innen aus dem Ausland nachgewiesen werden.\*

### Während der Promotion:

9. Der Doktorand/die Doktorandin ist verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer muss die Erfüllung der Berichtspflicht bestätigen. \*
10. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 SWS bzw. 20 CP belegt werden. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer muss den Nachweis darüber bestätigen. \*
11. Die Promotion soll drei Jahre dauern. Dauert sie länger, muss der/die Erstbetreuer/-in dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den Stand der Arbeit berichten.
12. Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
13. Über die Zulässigkeit von Vorabveröffentlichungen entscheidet der/die Erstbetreuer/-in. Diese sind in der Dissertation anzugeben.
14. Eine kumulative Dissertation ist möglich, muss aber vor der Abgabe beantragt werden.

### Nach Fertigstellung der Dissertation

15. Die Zulassung zur Promotionsprüfung muss von der Doktorandin/dem Doktoranden beantragt werden.
16. Wird die Dissertation von einem der beiden Betreuer für eine Auszeichnung vorgeschlagen, muss ein drittes, externes Gutachten eingeholt werden (zeitgleich zu den anderen zwei Gutachten). Der **Vorschlag ist schriftlich** an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.